

ZH_OBERGERICHT UE120185 vom 22. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120185

FR: ZH_OBERGERICHT UE120185 du 22 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120185 del 22 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete gegen B. _____ bei der Kantonspolizei Zürich am 4. Mai 2012 Strafanzeige wegen Betrug. Darin machte er geltend, er habe auf ein Internet-Inserat der Beschuldigten reagiert, mit welchem diese reinrassige ... Katzen zum Verkauf angeboten habe. In der Folge habe er die Beschuldigte aufgesucht, zwei Katzen zum Preis von Fr. 1'200.-- ausgesucht und eine Anzahlung von Fr. 100.-- pro Katze geleistet. Als er drei Wochen später den vereinbarten Stamm- baum der Katzen eingefordert habe, habe die Beschuldigte abweisend reagiert und versucht, sich aus der Affäre zu ziehen, weshalb er vom Vertrag zurückgetreten sei und die Anzahlung zurückgefordert habe. Die Beschuldigte habe sich jedoch geweigert, die Anzahlung zurückzuerstatten.

E. 2

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugers schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Nach der Rechtsprechung ist Arglist gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient, wenn die Überprüfung falscher Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird (BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 1B_105/2012 vom

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und ist deshalb ohne Einholung einer Vernehmlassung der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft sofort abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mangels Umtrieben kommt die Zusprechung einer Entschädigung an die Beschwerdegegnerin 1 nicht in Betracht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.